

Satzung der Gemeinde Schwalbach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), geändert durch Gesetz Nr. 1414 vom 14. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 1030), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach durch Beschluss vom 18. Februar 1999, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schwalbach betreibt durch die „Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH“ die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung ihrer Grundstücke mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die „Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH“.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen nicht nur ausnahmsweise Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude -ggfls. durch Sammelanschluss- anzuschließen.
2. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Bauesausgeführt sein.
Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
3. Bisher nicht angeschlossene bebaute Grundstücke sind innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Darüber hinaus kann auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH wirtschaftlich zumutbar ist.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH einzureichen.
4. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und das Versorgungsverhältnis im Einzelnen gelten:

1. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in ihrer jeweiligen Fassung
2. die jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Tarife für die Versorgung mit Wasser der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH
3. die jeweils gültigen Bestimmungen der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH über die Baukostenzuschüsse, Hausanschluss- und sonstige Kosten.

§ 9
Zwangsmittel

Soweit in Ausführung dieser Satzung die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen oder die Beitreibung von Geldforderungen erforderlich sind, ist das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwalbach über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 20. November 1981 außer Kraft.

Schwalbach, den 22.02.1999

DER BÜRGERMEISTER

Blaß